

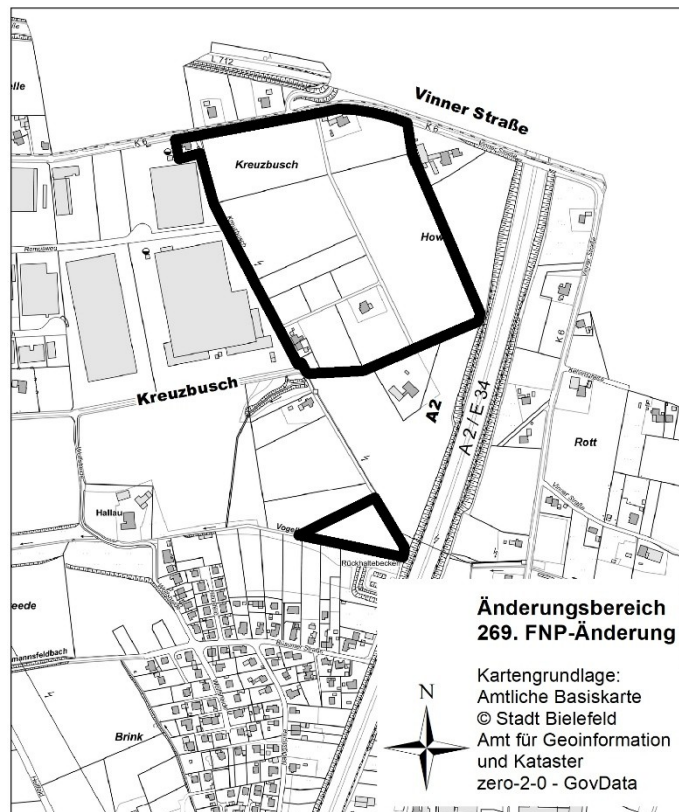
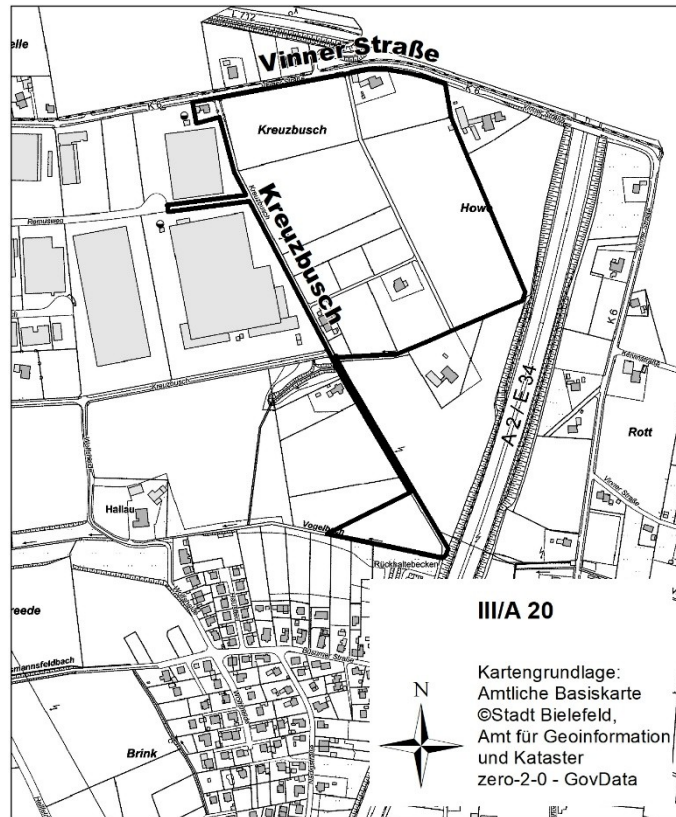
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den **Bebauungsplan Nr. III/A 20 „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“** für das Gebiet südlich der Vinner Straße und östlich der östlichen Bebauung am Remusweg und die **269. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Heepen – als **Entwürfe** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das übergeordnete Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen, um das interkommunale Gewerbegebiet zwischen Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen bedarfsgerecht zu erweitern und zur Deckung des anhaltend hohen Gewerbeflächenbedarfs beizutragen. Schwerpunkt der geplanten Nutzung ist ein flexibles Angebot für produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe und hiermit in Verbindung stehender Nutzungen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/A 20 „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“ für das Gebiet südlich der Vinner Straße und östlich der östlichen Bebauung am Remusweg wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Gleichzeitig wird die 269. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 11. Juni bis einschließlich 13. Juli 2026

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung bzw. www.o-sp.de/bielefeld/fnp_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr. Ergänzend können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es wurden die **Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter** untersucht und beschrieben:

Mensch und Gesundheit (Lärmschutz; Überflutungsvorsorge; Siedlungsstruktur; Klimaanpassung und Klimaschutz; Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft; Energieeffizienz; erneuerbare Energien; Kampfmittel)

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt (37 ermittelte planungsrelevante Arten [9 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) und 26 Vogelarten (Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Teichhuhn, Turmfalke, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise) sowie 1 Amphibienart (Kammolch) und 1 Reptilienart (Zauneidechse) und keine Pflanzenarten], Schutzgebiete, Biotope, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen; Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Boden und Fläche (Nutzungsumwandlung; Topografie; Versiegelung; Flächenbilanz; Ausgleichsflächen und -maßnahmen; Bodenverhältnisse; geologische (Gesteins-) Schichten; Altlasten; Bodenfunktionen; landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit; Schutzwürdigkeit; Versickerung; Vorbelastung)

Wasser (Schutzgebiete im Umfeld; gesetzliche Überschwemmungsgebiete; Starkregen; Oberflächengewässer; Grundwasser; Verschmutzung; Vorbelastung; Entwässerung; Regenrückhaltung)

Klima und Luft (Stadtklima; Kaltluftprozesse; Aufwärmung, Abkühlung; Vorbelastung; klimatisch fördernde (Bau-) Maßnahmen; Potenzial erneuerbarer Energien; Energieeffizienz)

Landschaft (Landschaftsraum; Landschaftsbild; Vorbelastung; Topographie; Sichtbeziehungen)

Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturlandschaften; Kulturelemente; Boden- und Baudenkmäler; Grünraumkonzept)

Die umweltbezogenen Informationen sind in den Begründungen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung, im Umweltbericht, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Schallimmissionsprognose sowie in den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten.

Der Beschluss, die o. g. Internetadressen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 21. Mai 2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin